

Vereinssatzung

des Dart Club Bruchköbel 2000 e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29.08.2021



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen **Dart Club Bruchköbel 2000 e.V.**
(Abkürzung: DCB 2000 e.V.)
- 2) Der Sitz des Vereins ist in 63486 Bruchköbel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz "e.V.". Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und dient der Pflege und Förderung des Dart-Sports.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck/ Vermögen/ Körperschaft

- 1) Der Zweck des Vereins ist der sportliche Zusammenschluss aller am Dart-Sport interessierten Personen, der Steigerung des Leistungsniveaus der Mannschaften durch Trainingseinheiten sowie der Teilnahme an offiziellen Ligaspielen und Turnieren. Darüber hinaus Spieler und Mannschaften nach den Möglichkeiten des Vereins zu unterstützen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und Vermögen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft sind die Anerkennung der Satzung sowie die schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz verbunden.
- 2) Der Verein besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Sportanlagen zu benutzen.
 - a) Aktive Mitglieder sind solche, die sich aktiv sportlich am Ligabetrieb beteiligen.
 - b) Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht sportlich am Ligabetrieb beteiligen.
 - c) Jugendliche Mitglieder sind solche Personen, die aktiv oder passiv am Vereinsleben teilnehmen, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - d) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 4 Ende/ Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch die Auflösung des Vereins. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch sie erworbene Rechte. Vereinseigene Gegenstände sind zurückzugeben.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem aktiven Vorstand an die Adresse des DCB 2000 e.V. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3) Gründe für den Ausschluss können folgende sein:
 - schuldhafter Beitragsrückstand trotz Mahnung
 - grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung
 - unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten
- 4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Es hat keinen Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sachleistungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Ziele des Vereins zu fördern;
- den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in angemessener Weise zu unterstützen; z.B. durch die Bereitschaft zur Übernahme von Diensten und Vereinsämtern;
- den Vorstand bei der Förderung der Jugend zu unterstützen;
- Vereinseigentum fürsorglich zu behandeln;
- Beiträge termingerecht zu entrichten;

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes mit Beschluss Gebühren und Beiträge stunden.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Zum Vorstand können alle volljährigen Vereinsmitglieder gewählt werden. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schriftführer/-in
- Kassierer/-in
- Jugend- und Sportwart (m/w)

Die Vorsitzenden müssen Vereinsmitglieder sein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl deren Aufgaben. Der Vorstand ist aber

auch berechtigt, ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

- 2) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen.
Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Personen die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, kann durch Beschluss des Vorstandes gestattet werden, an den Vorstandssitzungen ganz oder teilweise teilzunehmen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit herbeigeführt.
- 3) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu einem Betrag von 1.000 Euro verpflichten, wird der Verein von der/dem 1. Vorsitzenden, sowie im Falle von dessen Abwesenheit von der/dem 2. Vorsitzenden vertreten. Die Vollmacht der/des zweiten Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden. Bei Beträgen über 1000 Euro entscheidet der Vorstand. Bei Beträgen über 10.000 Euro entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand kann aus dem Kreise der Mitglieder zur Abwicklung des Vereinslebens Ausschüsse jederzeit bestellen und abberufen. Diese Ausschüsse arbeiten nur unter der Verantwortung des Vorstandes. Die/der 1. Vorsitzende ist geborenes Mitglied eines jeden Ausschusses. Die/der 1. Vorsitzende kann dieses Recht jederzeit auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Falls die/der 1. Vorsitzende die Vereinsmitgliedschaft von sich aus kündigt, folgt ihr/ihm in dieser Aufgabe automatisch die/der 2. Vorsitzende des amtierenden Vorstands. Die/der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 5) An die Vorstandsmitglieder, Mitglieder sowie Funktionsträger im ehrenamtlichen Bereich kann die Erstattung tatsächlicher Aufwendungen sowie eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26 a EStG) oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages gezahlt werden.
Maßgeblich sind
 - a) die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans,
 - b) die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen,
 - c) sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit einer 4/5 Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen.

§ 8 Kassierer/-in

Der/ die Kassierer/-in führt die Kasse nach buchhaltungsrechtlichen Vorschriften und gibt zu jeder Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht ab.

§ 9 Jugend- und Sportwart (m/w)

Der Jugend- und Sportwart (m/w) ist für die ordnungsgemäße Organisation des Spiel- und Sportbetriebes im Verein zuständig. Hierzu zählen die Koordination des Sportbetriebes und die Betreuung der Team-Captains. Er betreut die jugendlichen Mitglieder und leitet in Abstimmung mit dem Vorstand den gesamten Jugendsport.

§ 10 Schriftführer/-in

Der/ die Schriftführer/-in ist in Personalunion ebenfalls Pressesprecher-in/
Medienbeauftragte-r.

Er/ Sie führt Protokoll bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Er/ Sie sorgt je nach Bedarf für die Verteilung der Protokolle an den Vorstand bzw. die Mitglieder. Des Weiteren ist er/ sie zuständig für die Mitgliederverwaltung/ -Liste.

Er/ Sie versendet die schriftliche Einladung zu den Mitgliederversammlungen per Post oder E-Mail. Er/ Sie versendet in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern die schriftlichen Einladungsschreiben zu Veranstaltungen oder Turnieren.

§ 11 Vorstandsbeschlüsse/ Beurkundungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden.

Die zu beschließenden Regelungen werden von dem/ der 1. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern abgezeichnet.

Aufbewahrungspflicht ist 10 Jahre.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer erforderlichen 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungs-änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern in der nächsten Jahreshauptversammlung mitgeteilt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (in der Regel im jeweils ersten Halbjahr).
- 2) Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich an den Vorstand (per Post oder E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Anträge für die Tagesordnung müssen durch Mitglieder zuvor schriftlich eingehen. Eine dafür vorgesehene Frist wird in der Einladung durch den Vorstand festgeschrieben.
- 5) Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Rolle des Versammlungsleiters.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen, außer, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung fordert.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

- 9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter-in und dem/der Schriftführer-in zu unterschreiben ist. Dieses wird von dem/der Schriftführer-in aufbewahrt.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Alle zwei Jahre Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Vorstandsgremien
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahre
- Beschlussfassungen über schriftliche Anträge der Mitglieder und Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§ 15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine 9/10 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich, die dies in einer Abstimmung fordern.
2. Zur Abwicklung der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an den Deutschen Kinderhospizverein e.V. in Olpe, der es unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck zur Verfügung stellt.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dies geschieht unter Einsatz von Computerprogrammen zur Erfüllung der gemäß Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, Email-Adresse, Geburtsdatum. Die satzungsgemäße Verwendung dieser Daten wird ausschließlich durch die Mitglieder des Vorstandes vorgenommen.

- 1) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Jeder Verantwortliche führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten. Es muss folgende Punkte umfassen:
 - Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Name und Anschrift des Vereins

- Ansprechpartner: Vorstandsvorsitzende-r und evtl. Datenschutzbeauftragte-r
- Verarbeitungstätigkeiten: in jedem Fall "Mitgliederverwaltung"; evtl. weitere Zwecke z.B. "Betreuungsleistungen"
- Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen und der Kategorien personenbezogener Daten: z.B. "Mitglieder", "betreute Personen" usw. Die Kategorien der Daten ergeben sich aus den Daten selbst (Anschrift, Geburtsdatum, Bankdaten etc.)
- Beschreibung der Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden, z.B. Verbände, Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger usw.
- Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien, z. B. Aufbewahrungsfrist für Zuwendungsbestätigungen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine-n Datenschutzbeauftragte-n. Ein-e Datenschutzbeauftragte-r ist u.a. zu benennen, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Nimmt der Verein Verarbeitungen vor, die einer Datenschutzfolgeabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO (s.u. Nr. 7.2) unterliegen, so ist ebenfalls ein-e Datenschutzbeauftragte-r zu benennen (§ 38 Abs. 1 BDSG-neu). Die/der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung – beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29.08.2021 – wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Bruchköbel, den 31.08.2021

(Versammlungsleiter)

(Schriftführer)